

# Informationen

über die

## Ausstellung der Stimmkarten

Am 20. Jänner 2013 findet eine Volksbefragung statt.

- I. An der Volksbefragung können nur **Stimmberechtigte** teilnehmen, deren Namen in der abgeschlossenen Stimmliste enthalten sind.

Jede(r) Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein (ihr) Stimmrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Stimmliste er (sie) eingetragen ist. Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, **können ihr Stimmrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.**

- II. **Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte** haben Stimmberechtigte, die sich voraussichtlich am Tag der Volksbefragung nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in die Stimmliste aufhalten werden und deshalb ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Tag der Volksbefragung infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde oder im Weg der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen.

### III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Stimmkarte:

1. **Antragsort:** Die Gemeinde, von der der (die) Stimmberechtigte in die Stimmliste eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Stimmkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.
2. **Antragsfrist:** Beginnend mit dem Tag der Anordnung der Volksbefragung (14. November 2012) können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor dem Tag der Volksbefragung (Mittwoch, 16. Jänner 2013) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor dem Befragungstag (Freitag, 18. Jänner 2013, 12.00 Uhr) stellen. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Stimmkarte bis zum 2. Tag vor der Befragung (Freitag, 18. Jänner 2013) beantragt werden.
3. **Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der Stimmkarten sowie der amtlichen Stimmzettel (also ungefähr ab 17. Dezember 2012).
4. **Antragsform:** Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde; **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder

Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftgebers (z. B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienstleistenden durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

### IV. Die Stimmkarte und ihre Verwendung:

1. Die Stimmkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Stimmkarte ausstellt, in diese Stimmkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, beige-farbenes, verschließbares Stimmkuvert sowie ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“ eingelegt und die Stimmkarte hierauf **unverschlossen** dem (der) Antragsteller(in) ausgefolgt.
3. Der (Die) Stimmkarteninhaber(in) kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Stimmkarte abgeben (**Briefwahl**) und muss nicht bis zum Tag der Volksbefragung zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Stimmkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Befragungstag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat der (die) Stimmkarteninhaber(in) den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Befragungstag dem (der) Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der (die) Stimmkartenwähler(in), wie alle übrigen Stimmberechtigten, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

- V. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Stimmkarten, die noch nicht zugeklebt wurden und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Stimmkarte ein Duplikat ausstellen.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotzone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Stimmberechtigte mit Stimmkarte können in dem (den) von der Gemeinde festgelegten Wahllokal(en) an der Volksbefragung teilnehmen.